



**Geschäftsordnung Stadtseniorenrat Weingarten – SSR W
vom 15.01.2008**

Inhalt

§ 1 Name.....	1
§ 2 Grundsatz.....	1
§ 3 Zielsetzung und Aufgaben.....	1
§ 4 Rahmenbedingungen.....	2
§ 5 Mitgliedschaft.....	2
§ 6 Vorstand und Arbeitsweise.....	2
§ 7 Mitgliederversammlung.....	3
§ 8 Inkrafttreten.....	3

§ 1 Name

Die in Abstimmung mit der Stadt Weingarten gebildete Vertretung der ortsansässigen Einwohner trägt den Name:

StadtSeniorenRat Weingarten – SSR W

§ 2 Grundsatz

Der Stadtseniorenrat arbeitet parteipolitisch, konfessionell und weltanschaulich unabhängig.

§ 3 Zielsetzung und Aufgaben

Der Stadtseniorenrat vertritt die Interessen der ortsansässigen älteren Bürger und Bürgerinnen und bringt deren Erfahrungen und Bedürfnisse in den kommunalen Entscheidungsprozess ein.

Der Stadtseniorenrat versteht sich als Partner der Bürger und Bürgerinnen und der Politik. Er befasst sich u. a. mit folgenden Aufgaben:



1. Sozialwesen und Gesundheit
2. Stadtentwicklung
3. Bauplanerisches Gestalten und Wohnen
4. Bildung und Kultur

§ 4 Rahmenbedingungen

Eine enge Zusammenarbeit zwischen Gemeinderat, Ausschüssen, Kommunalverwaltung und Stadtseniorenrat ist unerlässlich. Ein/e Vertreter/in der Verwaltung nimmt deshalb mit beratender Stimme an den Sitzungen des Seniorenrates teil. Ebenso werden die Seniorenräte durch Fachkräfte aus Verwaltung und dem Altenhilfebereich unterstützt. Diese personelle Begleitung und Unterstützung ist ein wichtiges Bindeglied zwischen Kommune und Seniorenrat.

Dem Stadtseniorenrat wird – als Vertreter von sachkundigen Bürgern und Bürgerinnen gemäß §§ 20 Abs. 2, 33 Gemeindeordnung in Verbindung mit § 20 Abs. 4 der Geschäftsordnung des Gemeinderates – ein Anhörungsrecht zu relevanten Themen im Gemeinderat und dessen Ausschüssen eingeräumt. Dazu erhält der Stadtseniorenrat eine frühzeitige und umfassende Beteiligung bei Planungen und rechtzeitige Information über anstehende kommunalpolitische Entscheidungen, die das Leben älterer Menschen betreffen. Diese Aufgabe wird von der Stadtverwaltung wahrgenommen.

§ 5 Mitgliedschaft

Der Stadtseniorenrat setzt sich zusammen aus in der Altenhilfe Tätigen (z.B. Kirche, Kommune, Wohlfahrtsverbände, freie Anbieter etc.) und engagierten ehrenamtlich tätigen Bürgern und Bürgerinnen. Ferner gehören ihm die Vertreter der Stadtverwaltung an.

Die Mitgliedschaft ist grundsätzlich für jeden offen und setzt eine Orientierung an den Grundsätzen des Stadtseniorenrates aus.

Die Mitgliedschaft beginnt und endet mit einer mündlichen oder schriftlichen Beitritts-Beendigungserklärung, die der Annahme durch den Vorstand bedarf.

§ 6 Vorstand und Arbeitsweise

Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand.

Er besteht aus dem Vorsitzenden und mindestens vier Vorstandsmitgliedern, die gemeinsam die Vertretung übernehmen. Im Landes- und Kreissenienrat vertreten die Vorstandsmitglieder den



Stadtseniorenrat. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Die Geschäftsführung obliegt der Stadt Weingarten, die auch die anfallenden Kosten (Auslagen etc.) trägt.

Der Vorstand des Stadtseniorenrats tritt zusammen, wie es seine Aufgaben erfordern.

Die Sitzungen werden von der/dem Vorsitzenden beziehungsweise stellvertretenden Vorsitzenden einberufen, die/der auch die Tagesordnung aufstellt.

Die Empfehlungen des Stadtseniorenrates werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen erfasst. Bei umfassenden Themen kann der Vorstand Arbeitskreise nach Bedarf bilden.

§ 7 Mitgliederversammlung

Die Vollversammlung des Stadtseniorenrates trifft sich zweimal im Jahr. Alle zwei Jahre wählt sie den Vorstand.

§ 8 Inkrafttreten

Vorstehende Geschäftsordnung ist von der Mitgliederversammlung beschlossen worden und tritt ab dem 01.01.2008 in Kraft.

	Beschlussdatum	Ausfertigungsdatum	Amtliche Bekanntmachung	Inkrafttreten
Satzung	15.01.2008			01.01.2008